

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Germania-Marken e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Arbeitsgemeinschaft Germania-Marken e.V.*“ (nachfolgend ArGe Germania) und hat seinen Sitz in Leverkusen. Er ist unter Nummer 401093 im Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln eingetragen.
- (2) Der Gerichtsstand ist Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ArGe Germania bezweckt ausschließlich auf gemeinnützigem Wege der wissenschaftlichen Philatelie zu dienen, insbesondere durch die Erforschung der Postgeschichte der Deutschen Reichspost in den Jahren 1900 bis 1922.
- (2) Seinen satzungsgemäßen Zweck verwirklicht der Verein durch
 - (a) den freiwilligen Zusammenschluss von Philatelisten des Sammelgebietes
 - (b) die Förderung der Sammeltätigkeit und Unterstützung beim Sammlungs Aufbau
 - (c) die Förderung von Forschungsthemen zum Sammelgebiet
 - (d) die regelmäßige Durchführung von Versammlungen
 - (e) die Herausgabe von Publikationen zum Sammelgebiet
 - (f) die Pflege von Beziehungen im Rahmen der Philatelie, das Sammelgebiet betreffend
 - (g) den Schutz von Philatelisten und des Sammelgebietes durch Betrugs- und Fälschungsbekämpfung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ArGe Germania hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person ab 18 Jahren (vorher nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten) werden, die Mitglied in einem dem Bund Deutscher Philatelisten oder der Fédération International de Philatelie angeschlossenen Verein ist. Philatelisten, die keinem Verein angehören, werden über die „*Freunde der ArGe Germania-Marken*“ dem BDPH zugeführt.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung beim Vereinsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen.
- (5) Bei besonderen Verdiensten um die ArGe Germania kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht,
 - (a) alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen
 - (b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - (c) bei persönlicher Anwesenheit in den Mitgliederversammlungen abzustimmen
- (2) Mitglieder haben die Pflicht,
 - (a) sich tatkräftig für die Ziele des Vereins und des Bund Deutscher Philatelisten e.V. einzusetzen

- (b) den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 31.01. jeden Jahres zu entrichten. Das Beitragsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung/Löschung des Vereins, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, insbesondere wenn
 - (a) das Mitglied in gravierender Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt
 - (b) das Mitglied trotz zweifacher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach-kommt.Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung. Einspruch gegen Ausschluss wegen § 5 / 3b dieser Satzung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds endet mit Austritt oder Tod.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die ArGe Germania.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederhauptversammlung

Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu 3 Besitzern.
- (3) Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der 2. Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.
- (4) Der Vorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederhauptversammlung für 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (5) Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht wahrnehmen, ergänzt sich der Vorstand durch Nachwahl. Dessen Amtsdauer endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er ist der Mitgliederhauptversammlung Rechenschaft schuldig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung des Jahresabschlusses der Bücher und Belege sowie der Kasse für die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen und diese über das Ergebnis zu berichten.
- (2) Sie werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur für zwei aufeinanderfolgende Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Anlass einberufen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge mindestens einen Monat vorher durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Mitgliedsheft einberufen. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zu Satzungsänderung, Beitragshöhe oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind anwesende Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Abgestimmt wird mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit dreiviertel Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese ist im nächsten Mitgliedsheft zu veröffentlichen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ArGe Germania-Marken e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Philatelie. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Ist diese Verwendung nicht binnen 2 Jahren möglich, ist das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 03.Mai 2014 von der Mitgliederversammlung der ArGe Germania-Marken bestätigt.

Verein der Freunde der ArGe Germania-Marken

Satzung

§ 1

Der „*Verein der Freunde der ArGe Germania-Marken*“ dient allein dem Zwecke, Mitglieder der ArGe, die keine Mitgliedschaft in einem andern, dem Bund Deutscher Philatelisten angeschlossenen Verein, aufweisen können, dem Bund satzungsgemäß zuzuführen.

Damit werden die Mitglieder des *Vereins der Freunde der ArGe Germania-Marken* Mitglied im BDPH und erhalten die entsprechende Mitgliedskarte und das Verbandsorgan *Philatelie*, ebenso alle anderen Möglichkeiten, die eine BDPH-Mitgliedschaft mit sich bringt.

§ 2

Ende der Mitgliedschaft: Austritte und Ausschlüsse aus der Arge von Mitgliedern, die gemäß §1 auch Mitglieder des *Vereins der Freunde der ArGe Germania-Marken* sind, gelten zwangsläufig auch als Austritt aus diesem Verein.

§ 3

Der Verein schließt sich als nicht eingetragener Verein dem Verband der Philatelisten NRW an.

§ 4

Der Vorsitzende der *ArGe Germania-Marken e.V.* ist gleichzeitig Vorsitzender des *Vereins der Freunde der ArGe Germania-Marken*. Er vertritt den Verein nach außen. Die Geschäftsstelle der *ArGe Germania-Marken e.V.* ist gleichzeitig Geschäftsstelle des *Vereins der Freunde der ArGe Germania-Marken*.

§ 5

Die von den Mitgliedern eingezogenen Mehrbeiträge (Landesverbands und BDPHBeiträge) werden dem Landesverband überwiesen und sind reine Durchlaufposten.

Eine besondere Kassenführung wird nicht vorgesehen.

§ 6

Auflösung des Vereins: Der Verein löst sich auf, wenn die Bedingungen gemäß § 1 nicht mehr zutreffen, spätestens jedoch, wenn sich die *ArGe Germania-Marken e.V.* auflöst.

Diese Satzung wurde vom Vorstand der *ArGe Germania-Marken e.V.* am 15.11.1997 beschlossen.

gez. D. Tschimmel

gez. K. H. Welfonder

gez. J. Glaß

Diese Satzung wurde am 24.05.1998 von der Mitgliederversammlung der ArGe Germania-Marken bestätigt.